

Das Adjektiv „präventiv“ im Schwerpunkttitel dieses Heftes mag manchem Leser als eine heutzutage überflüssige Kennzeichnung der „Kriminalpolitik“ erscheinen. Wie im Eingangsaufsatz von HEINZ gezeigt wird, versteht sich dies jedoch keineswegs von selbst; Heinz stellt vielmehr fest, daß die „Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert durch eine Umorientierung der bisherigen spezialpräventiven Ausrichtung des Strafrechts zu Gunsten einer verstärkten Betonung der Sicherheitsinteressen“ gekennzeichnet sei, was der längst überfälligen Kurskorrektur hin zu mehr Kriminalprävention entgegen stehe. Freilich versteht er unter Kriminalprävention gerade nicht Prävention durch strafrechtliche Mittel, sondern bezeichnet sie als primäre Gestaltungsaufgabe der Sozial- und Jugendpolitik.

Ebenfalls mit übergreifenden Fragen der Kriminal- und Strafrechtspolitik befassen sich JEHLE/KIRCHNER. Sie nehmen Bezug auf eine Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft, bei der es schwerpunktmäßig um die spezialpräventive Rechtsfolgenorientierung und neue Sanktionsformen, um den Umgang mit spezifischen Tätergruppen sowie um akute sozial- und kriminalpolitische Themen („unsichere Stadt“ und „Migration“) geht. GÖRGENS beschäftigt sich mit Kriminalprävention auf kommunaler Ebene. Er beschreibt die Aufgabenstellung, die Rahmenbedingungen und Träger und richtet sein besonderes Augenmerk auf die Frage, inwieweit private Dienstleister in diesem Bereich tätig sein können. Von besonderem Reiz ist der Blick ins Ausland, vor allem nach Großbritannien, das in Sachen Kriminalprävention uns weit voraus zu sein scheint. LEWIS schildert das dortige Regierungsprogramm und skizziert die Maßnahmen, die hinter den Schlagworten, „hart gegen Kriminalität“ und „hart gegen die Ursachen von Kriminalität“ stehen.

Der Orientierung an Präventionsfragen lassen sich auch die beiden Aufsätze von Richtern des Bundesgerichtshofes zuordnen, der vor kurzem sein 50-jähriges Bestehen feiern konnte. Während SCHÄFER und SANDER die Spezialprävention in den Blick nehmen und besonders die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zur Strafaussetzung zur Bewährung analysieren, setzt sich BOETTICHER kritisch mit den unter Sicherheitsaspekten vorgenommenen Gesetzesänderungen bezüglich Sexualstraftätern auseinander, wobei er auch die Chancen und Grenzen für den Einsatz der Bewährungshilfe herausarbeitet. Ob und inwieweit sozialarbeiterische Ressourcen besser im spezialpräventiven Sinne eingesetzt werden können und dies – allein – durch organisatorische Maßnahmen in den sozialen Diensten der Justiz zu erreichen ist, diskutieren FEUERHELM/KURZE am Beispiel von Schleswig-Holstein. Das Heft komplettiert NEUBACHER mit seiner Rechtsprechungsrubrik.

Zuletzt ein Wort in eigener Sache: JÜRGEN MUTZ hat sein Ausscheiden aus seinem Amt als Amtsgerichtsdirektor zum Anlaß genommen, sich auch aus der Redaktion zu verabschieden. Wir danken ihm sehr für seine engagierte und kompetente Mitwirkung in den vergangenen Jahren und wünschen ihm für den „Ruhestand“ alles Gute! Zugleich freuen wir uns auf das neue Redaktionsmitglied ERNST FIGL, Ministerialrat im Justizministerium Sachsen-Anhalt und dort für Jugendstrafrecht zuständig.

**JÖRG-MARTIN JEHLE**